Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3007

Sachgebiet 785

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) 680 70 – E – Schw 9/72

Bonn, den 14. Januar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen Nummern 134/67/EWG und 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen" auf dem Schweinefleischsektor.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nummern 134/67/EWG und 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen" auf dem Schweinefleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../71 [2]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Nomenklatur wurde bezüglich der Tarifstellen 02.05 und 15.01 des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Verordnung (EWG) Nr. .../71 geändert. Daher ist eine Anpassung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festsetzung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/68 [4]), sowie der Anhänge der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2611/70 [6]), angebracht –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Außer für Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, auch ohne Kopf, Pfoten und Flomen (Tarifstellen 02.01 A III a 1 und 02.06 B I a I des Gemeinsamen Zolltarifs), werden für folgende Erzeugnisse Einschleusungspreise festgesetzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
01.03	Schweine, lebend:
	A. Hausschweine:
	II. andere:
	a) Schlachtsauen mit einem Stückgewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben
	b) andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch gekühlt oder gefroren:
	A. Fleisch:
	III. von Schweinen:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 120 vom 21. Juni 1967, S. 2367/67
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 25. Juli 1968, S. 1
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 122 vom 22. Juni 1967, S. 2395/67
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 27. Dezember 1970, S. 1

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
	a) von Hausschweinen:
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):
	A. Schweinespeck:
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
	B. von Hausschweinen:
	I. Fleisch:
	a) gesalzen oder in Salzlake:
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:
	II. anderes

Artikel 2

Die Anhänge der Verordnung Nr. 137/67/EWG werden durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1972 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang 1

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 1	Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: 6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 6. anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: 6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 6. anderes
	16.01 B I	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut: andere: Rohwürste, nicht gekocht
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: andere: andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr: aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon cc) anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: 6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 6. anderes

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
	I	Rohwürste, nicht gekocht
	II	andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		bb) Schultern, auch Teilstücke davon
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
		6. anderes
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichthundertteilen oder mehr:
		aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		5. Bäuche, auch Bauchspeck
		6. anderes
	16,02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.05 A I	Schweinespeck, frisch gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
Folgeerzeugnisse	02.05 A II	Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert
	02.05 B	Schweinefett
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
	I	Rohwürste, nicht gekocht
	II	andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

Anhang II

Vollständige Liste der Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine: II. andere: a) Schlachtsauen mit einem Stückgewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere
b) 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen: 1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken 2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) 7. anderer
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck): A. Schweinespeck: I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert B. Schweinefett

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
	B. von Hausschweinen:
	I. Fleisch:
	a) gesalzen oder in Salzlake:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
	6. anderes
	b) getrocknet oder geräuchert:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
	6. anderes
	II. Schlachtabfall:
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze
	c) Nieren
	d) Lebern
	e) Herzen, Zungen, Lungen
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)
	g) anderer
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln [1])
	II. anderes
c) 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	A. aus Lebern

[1]) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
c) 16.01 (Forts.)	B. anderes [2]):
	I. Rohwürste, nicht gekocht
	II. andere
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	A. aus Lebern:
	II. andere
	B. andere:
	III. andere:
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon
	cc) anderes
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

[2]) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

Begründung

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen aus der Änderung des Brüsseler Zolltarifschemas entsprechend der Empfehlung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 9. Juni 1970 die Konsequenzen für die Praxis gezogen werden; mit dieser Empfehlung, die ab 1. Januar 1972 anwendbar ist, soll insbesondere der Entwicklung der Produktions- und Analysetechniken Rechnung getragen werden. Die Empfehlung ist durch Ratsentscheidung vom 21. Juni 1971 [1]) angenommen worden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 137 vom 23. Juni 1971, S. 10.